

# **Hauptsatzung der Stadt Tanna**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 234, 238, 270, 271, 277, 288), hat der Stadtrat der Stadt Tanna in Ergänzung zu Beschluss-Nr. 24/01/01 in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Name**

- (1) Die Stadt führt den Namen „Tanna“.
- (2) Die zugehörigen Ortsteile behalten ihren Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt Tanna.

## **§ 2 Stadtwappen, Stadtflagge, Dienstsiegel**

- (1) Die Beschreibung des Wappens: oben eckig - unten abgerundet, Hintergrund oben 2/3 schwarz, unten 1/3 grün (Wiese) auf Schnittlinie (schwarz/grün) links Tanne (weißsilbrig), rechts stehender Löwe (gelbgold) mit Rücken zur Tanne.



- (2) Die Flagge trägt die Farben Schwarz - Gelb - Grün.
- (3) Die Stadt Tanna führt ein Dienstsiegel, welches in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel gleicht.
- (4) Beschreibung des Dienstsiegels: rund, Durchmesser 40 mm,  
Oben: Schrift - Stadt Tanna - ,

Mitte: Wappen der Stadt Tanna

Unten: Schrift - Thüringen -,



(5) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere leitende Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

### **§ 3 Ortsteile**

(1) Die Stadt Tanna besteht aus folgenden Ortsteilen:

Rothenacker, Willersdorf, Ebersberg, Stelzen, Spielmes, Tanna, Frankendorf, Unterkoskau, Oberkoskau, Künsdorf, Mielesdorf, Schilbach, Seubtendorf und Zollgrün

(2) Folgende Ortsteile haben eine Ortsteilverfassung gem. § 45 ThürKO:

Künsdorf  
Mielesdorf  
Rothenacker mit den Ortsteilen Ebersberg und Willersdorf  
Schilbach  
Seubtendorf  
Stelzen mit dem Ortsteil Spielmes  
Tanna mit dem Ortsteil Frankendorf  
Unterkoskau mit dem Ortsteil Oberkoskau  
Zollgrün

(3) Die Aufgaben des Ortsteilrates und des Ortsteilbürgermeisters regeln sich nach § 45 ThürKO.

(4)

Folgende Ortsteile werden als Straßennahmen geführt: Rothenacker, Willersdorf, Ebersberg, Stelzen, Spielmes, Frankendorf, Unterkoskau, Oberkoskau, Künsdorf, Mielesdorf, Schilbach, Seubtendorf und Zollgrün

(5) Die Wahl der Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt nach folgenden Regelungen:

(a) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, wobei an die Stelle des Begriffes „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit

Ortsteilverfassung“ tritt.

- (b) Die Wahl der Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt entsprechend den Vorschriften zur Gemeinderatswahl gemäß dem Thüringer Kommunalwahlgesetz und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung.

- (6) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

#### **§ 4**

##### **Bürgerbegehren - Bürgerentscheid**

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt.
- (4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 5**

##### **Einwohnerfragestunde und -versammlung**

- (1) Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Stadt Tanna pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 1 Tag vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Stadtverwaltung (rathaus@stadt-tanna.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden, in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohnerfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 2 themenbezogene Nachfragen durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Stadtratssitzung.
- (2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die

Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadtverwaltung einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

#### **§ 6 Vorsitz im Stadtrat**

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein 1. Beigeordneter und bei dessen Verhinderung der 2. Beigeordnete (§ 23 Abs. 1 Satz 2 ThürKO).

#### **§ 7 Bürgermeister**

Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

#### **§ 8 Beigeordneter**

- (1) Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Beigeordnete.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den 1. Beigeordneten und bei dessen Verhinderung durch den 2. Beigeordneten vertreten.

#### **§ 9 Ausschüsse**

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Haupt- und Finanzausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorberaten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der

Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

(3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(4) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

## **§ 10**

### **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch:

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

## **§ 11**

### **Ehrenbezeichnungen**

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,

Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,

Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,

Mitglied des Stadtrates = Ehrenmitglied des Stadtrates,

Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister,

Sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

## **§ 12 Entschädigungen**

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 40,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.
- (2) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistung nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Die Stadtratsmitglieder können auf Antrag Reisekostenvergütung für vom Bürgermeister / Beigeordneten genehmigte Dienstreisen nach den Sätzen des für das Land Thüringen geltenden Reisekostengesetzes erhalten.
- (4) Ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 40,00 €, für den Vorsitzenden jeweils 50,00 €.
- (6) Die kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07. September 1993 (GVBl. S. 617) in der jeweils geltenden Fassung:



- |               |   |
|---------------|---|
| • Rothenacker | Spielplatz (am Weg zum Jugendclub – Rothenacker 36) |
| • Schilbach   | Gemeindezentrum/Spielplatz (bei Schilbach 66)       |
| • Seubtendorf | Bürgerhaus (Seubtendorf 75)                         |
| • Spielmes    | Spielplatz (Dorfmitte)                              |
| • Stelzen     | vor Haus Nr. 27                                     |
| • Tanna       | Markt 1   |
| • Unterkoskau | Vorplatz Kirche (Friedenskirche Unterkoskau)        |
| • Willersdorf | Bushaltestelle (am Denkmal in der Dorfmitte)        |
| • Zollgrün    | Bürgerhaus (Zollgrün 75)                            |

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte (§ 35 Abs. 6 ThürKO) ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

#### **§ 14 Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

#### **§ 15 Sprachform, Inkrafttreten**

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Tanna vom 17.05.2019, zuletzt geändert am 17. April 2024 außer Kraft.

Tanna, den 5.11.2024

  
Marco Seidel  
Bürgermeister

**Ausfertigung:**

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ausgefertigt am: 05.11.24  
Ort: Tanna  
Stadt Tanna

Stadt Tanna  
Marco Seidel  
Bürgermeister



Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.